

INFORMATIONSBRIEF APRIL 2015

Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 14/E vom 27.03.2015 - „Reverse-Charge“

Sehr geehrte Klienten!

Wie bereits in unseren Informationsbriefen von Januar und Februar 2015 erwähnt, sind mit 1. Januar 2015 neue Bestimmungen im Bereich der Mehrwertsteuer und zwar über die umgekehrte Steuerschuld im Bauwesen und anderen Bereichen in Kraft getreten. Die Bestimmungen waren sehr unklar formuliert und man hat seit Wochen auf Klarstellungen seitens der Agentur der Einnahmen gewartet.

Mit 27. März 2015 hat die Agentur der Einnahmen nun das Rundschreiben Nr. 14/E zu den seit 2015 geltenden Neuerungen veröffentlicht. Wir haben in diesem Informationsbrief die wichtigsten Klarstellungen im Bereich des Bauwesens kurz zusammengefasst:

Als allgemeiner Grundsatz für den sachlichen Geltungsbereich des neuen „Reverse-Charge“-Systems verweist man auf die Gewerkekennzahlen und die entsprechenden Begriffsbestimmungen laut der Tabelle „ATECO 2007“. Man hat hier allein auf die jeweilige Leistung abzustellen; bedeutungslos ist daher der vom leistenden Unternehmen verwendete Tätigkeits-Kodex oder der bei der Agentur der Einnahmen gemeldete Kodex. In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Dienstleistungen gemäß Tätigkeitskodex „ATECO-2007“ im Detail angeführt, welche der umgekehrten Steuerschuld „Reverse- Charge“ unterworfen sind:

Gebäudereinigung	43.39.09 – Sonstige Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden: <i>Reinigung von Gebäuden</i> 43.99.01 – Dampfreinigung, Sandstrahlreinigung und ähnliche Arbeiten an Außenmauern 81.21.00 – Allgemeine Gebäudereinigung (nicht spezialisiert) <i>Allgemeine Reinigung von Gebäuden aller Art: Büro's, Häuser, Wohnungen, Geschäfte usw.</i> <i>Allgemeine Reinigung von sonstigen Geschäftsräumen, Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten</i> 81.22.02 – Sonstige spezielle Reinigung von Gebäuden und Industrieanlagen und –maschinen 81.29.10 – Schädlingsbekämpfungsdienste (<i>auf Gebäude bezogen</i>)
------------------	---

Abbrucharbeiten	43.11.00 – Abbruch oder Abbau von Gebäuden und anderen Bauwerken
Installationen	<p>43.21.01 – Installation von elektrischen Anlagen in Gebäuden oder anderen Baukonstruktionen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur) <i>Elektroinstallationen in Gebäuden und Tiefbauwerken aller Arten: elektrische Leitungen und Armaturen, Lichthanlagen</i> <i>Installation von Photovoltaikanlagen</i></p> <p>43.21.02 – Installation von elektronischen Anlagen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur) <i>Leitungen für Telekommunikationssysteme, Leitungen für Computernetze und Kabelfernsehen, einschließlich Glasfaserkabel, Parabolantennen, Feuermeldeanlagen, Einbruchsicherungen</i></p> <p>43.22.01 – Wasser-, Heizungs- sowie Klimainstallation in Gebäuden oder anderen Baukonstruktionen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur) <i>Installation von folgenden Elementen in Gebäuden und anderen Bauwerken: (Elektro-Gas-oder Ölheizungsanlagen, Öfen, Kühltürme, nicht elektrische Solarwärmekollektoren, hydraulisch-sanitäre Anlagen, Kühl- und Klimaanlage)</i></p> <p>43.22.02 – Gasinstallation (einschließlich Instandhaltung und Reparatur) <i>Installation von Gasanschlüssen, Dampfverteilern</i></p> <p>43.22.03 – Installation von Brandlöschanlagen und integrierten Anlagen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)</p> <p>43.29.01 – Installation von Aufzügen und Rolltreppen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur)</p> <p>43.29.02 – Wärme- und Schallisolierung und Isolierung gegen Schwingungen <i>Installation in Gebäuden und anderen Bauwerken von Isoliermaterial zur Wärme- und Schallisolierung sowie zur Schalldämmung</i></p> <p>43.29.09 – Sonstige Bauarbeiten und Installation a.n.g. <i>Installation in Gebäuden und anderen Bauwerken von automatischen und Drehtüren, Blitzableitern, Staubsaugeranlagen</i> <i>Installation von Werbeanlagen</i> <i>Installation von automatischen Toren</i> <i>Installation von elektrischen und nicht elektrischen Schildern</i> <i>Montage von Bühnen, Ständen und anderen ähnlichen Gerüsten für Veranstaltungen</i> <i>Installation von Licht und Soundanlagen für Veranstaltungen</i></p>
Fertigstellung von Gebäuden	<p>43.31.00 – Verputz- und Stuckarbeiten <i>Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten innen und außen, einschließlich damit verbundener Lattenschalung in und an Gebäuden und anderen Bauwerken</i></p> <p>43.32.01 – Einbau von Panzerschränken, Tresors, Panzertüren</p>

<p>43.32.02 – Einbau von Blendrahmen, Ausstattungen, Zwischendecken, beweglichen Trennwänden u.Ä. <i>Einbau von Türen (außer automatischen Türen und Drehtüren sowie automatischen Toren), Fenstern, Tür- und Fensterrahmen aus Holz oder anderem Material</i> <i>Einbau von Decken, beweglichen Trennwänden u.Ä.</i></p> <p>43.33.00 – Boden- und Wandverkleidungen <i>Verlegen bzw. Einbau von: Wand- und Bodenfliesen oder -platten aus Keramik, Beton, Stein, Zubehör für Kachelöfen, Parkett-oder andere Holzverkleidungen für Böden und Wände, Teppich- und Linoleumböden sowie Bodenbelägen aus Gummi oder synthetischem Material, Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schieferböden sowie Wandverkleidungen aus diesen Materialien, Papiertapeten</i></p> <p><i>Stuckarbeiten</i> <i>Bodenbehandlung: Schleifen, Polieren, Satinieren usw.</i> <i>Verlegung von Harz-, Zementböden usw.</i></p> <p>43.34.00 – Anstrich und Einbau von Glas <i>Innen-und Außenanstrich von Gebäuden</i> <i>Anstrich von Bauwerken im Tiefbau</i> <i>Anstrich von bestehenden (Blend)-Rahmen</i> <i>Einbau von Scheiben, Spiegeln, Glasfolien usw.</i></p> <p>43.39.01 – Nicht spezialisierte Bautätigkeiten (Maurerarbeiten)</p> <p>43.39.09 – Sonstige Fertigstellungsarbeiten an Gebäuden <i>Einbau von Kaminen</i> <i>Untergrundbau für Böden</i> <i>Reinigung von Neubauten</i></p>

Der Begriff „Fertigstellung von Gebäuden“ ist laut Rundschreiben nicht im wörtlichen Sinn zu verstehen, sondern man hat vielmehr die in der „ATECO“-Tabelle angeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen. In der Praxis geht es unter anderem um Verputz- und Stuckarbeiten, um den Einbau von Fenstern, Türen, Panzertüren und Trennwänden, um Boden- und Wandverkleidungen (Böden, Fliesen usw.), um den Innen- und Außenanstrich von Gebäuden (Malerarbeiten), um den Einbau von Glas und um sonstige Maurerarbeiten. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Montage von Einrichtungsgegenständen, weil es sich nicht um die Fertigstellung von Gebäuden handelt.

Es wird weiteres im Rundschreiben geklärt, dass die Instandhaltungs- und Reparaturleistungen betreffend Elektro-, Wasser-, Gas-, Heizungs- sowie Klimaanlage der umgekehrten Steuerschuld zu unterwerfen sind. Die umgekehrte Steuerschuldnerschaft betrifft allerdings nur die Dienstleistungen, unabhängig von der Vertragsform. Ausgeschlossen sind dagegen die Lieferungen mit Montage („fornitura con posa in opera“). Bei einheitlichen Verträgen mit verschiedenen Leistungen, die zum Teil der umgekehrten Steuerschuld unterliegen und solchen, für welche das Normalverfahren (Abrechnung mit MwSt.) gilt, wird die Aufteilung der Vergütung auf die unterschiedlichen Dienstleistungen („Reverse-Charge“ und Normalverfahren) verlangt. Nur bei

einheitlichen Verträgen, welche die Errichtung oder die Wiedergewinnung von gesamten Gebäuden betreffen, wird aus Vereinfachungsgründen eine Ausnahme ermöglicht: Wenn aufgrund der Komplexität eine Aufteilung unmöglich ist, kann man die normale Abrechnung ohne „Reverse-Charge“ vornehmen.

Die erwähnten Dienstleistungen müssen grundsätzlich auf Gebäuden durchgeführt werden. Als Gebäude gelten in diesem Sinn nur bestimmte Bauwerke, und zwar Konstruktionen mit Dach und Wänden als Ganzes oder auch nur Teile des Gebäudes, wobei es sich dabei um Wohn- oder auch um gewerbliche Gebäude handeln kann. Ausgeschlossen sind dagegen andere Bauwerke, wie z.B. Brücken, Straßen, Parkplätze, u.a.; ausgeschlossen sind auch Grundstücke, Schwimmbäder oder Gärten, außer diese sind wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes. Als Beispiel erwähnt man auf dem Dach befindliche Schwimmbäder oder Gärten. Dienstleistungen auf beweglichen Gegenständen sind ausgeschlossen.

Aufgrund der bis zum Erscheinen des erwähnten Rundschreibens herrschenden Unklarheiten, sind bei nicht korrekt ausgestellten Rechnungen bis 26.03.2015 keine Strafen vorgesehen, wobei diese durch eine Gutschrift berichtigt werden können. Zukünftig werden falsch ausgestellte Rechnungen mit einer Verwaltungsstrafe von 3% der betreffenden Mehrwertsteuer geahndet.

Für ausführlichere Informationen können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Meran, den 7. April 2015

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem:Siebenförcher

www.ksk.it – info@ksk.it